



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

BGB AT 2
23. Auflage 2023

Die Regelungen des BGB AT bilden die absolute Grundlage für die Erlernung und Beherrschung des gesamten Zivilrechts. Sie betreffen u.a. die Nichtigkeit von Willenserklärungen insbesondere aufgrund der Anfechtung oder aufgrund Formmängeln. Im engen Zusammenhang dazu stehen die AGB-Regelungen (§§ 305 ff. BGB).

Dieses Skript stellt diese Inhalte und weitere Regelungsbereiche so dar, wie Sie sie in **Ihrer Examensklausur** brauchen. Es vermittelt Ihnen die vielfältigen Vernetzungen und Strahlwirkungen des BGB AT in das gesamte Zivilrecht, weit über dem für eine Semesterabschlussklausur ausreichenden Grundwissen. In die Neuauflage wurden die am 01.01.2023 in Kraft getretenen Änderungen im Vormundschafts- und Betreuungsrecht sowie zahlreiche neue Gerichtsentscheidungen, insbesondere zu den Formvorschriften, zum AGB-Recht und zur Verjährung, eingearbeitet.

Als Lernbuch, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **14 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern

ISBN: 978-3-86752-877-1



€ 19,90

Sie erhalten die Karteikarten BGB AT zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.
Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

Im Paket
günstiger!

 Alpmann Schmidt

BGB AT 2

2023

§



Skripten

Lücke

BGB AT 2

Anfechtung, Geschäftsfähigkeit, Form, AGB, Verjährung u.a.

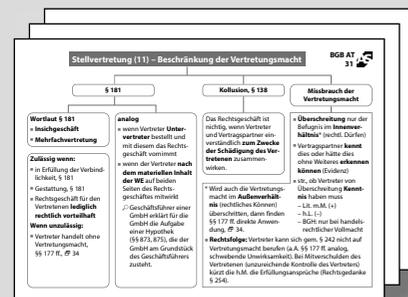
23. Auflage 2023

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!



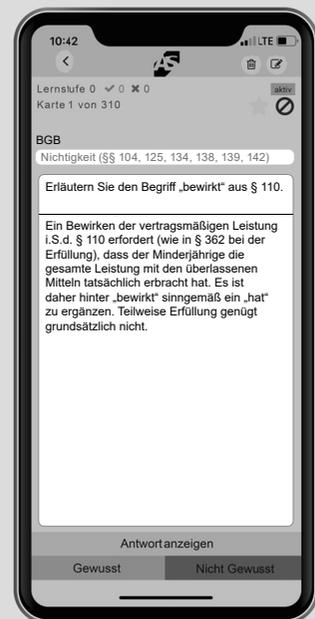
Alpmann Schmidt

- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem



Die eCards **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by

E1 Examenkurse für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

überzeugen Sie sich selbst

Wir heißen Sie *als Probehörer willkommen!*



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de oder in unseren Zweigstellen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

BGB AT 2

**Anfechtung, Geschäftsfähigkeit, Form,
AGB, Verjährung u.a.**

2023

Dr. Jan Stefan Lüdde
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Lüdde, BGB AT 2, Rn.

Dr. Lüdde, Jan Stefan

BGB AT 2

Anfechtung, Geschäftsführung, Form,
AGB, Verjährung u.a.

23. Auflage 2023

ISBN: 978-3-86752-877-1

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Sie!



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Nichtigkeit der Willenserklärung	1
1. Abschnitt: Fehlende Geschäftsfähigkeit	1
A. Gesetzliche Vertretung nicht voll Geschäftsfähiger	2
I. Beschränkung der Vertretungsmacht, §§ 1643, 1850 ff.	3
II. Ausschluss von der gesetzlichen Vertretung, §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1824	4
III. Kombination von Beschränkung und Ausschluss	5
B. Geschäftsunfähigkeit, §§ 104, 105 Abs. 1	6
I. Partielle und relative Geschäftsunfähigkeit	6
II. Willenserklärungen des und Zugang beim Geschäftsunfähigen	6
III. Volljährige Geschäftsunfähige, § 105 a	7
C. Nichtigkeit der Willenserklärung nach § 105 Abs. 2	8
D. Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106 ff.	8
I. Wirksame Rechtsgeschäfte	9
1. Teilgeschäftsfähigkeit, §§ 112 u. 113	9
2. Vorteilhafte und neutrale Rechtsgeschäfte, § 107	9
a) Verfügungsverträge	10
b) Verpflichtungsverträge	12
c) Gesamtbetrachtung oder teleologische Reduktion des § 181	12
Fall 1: Geschenkte Belastung	13
d) Einseitige Rechtsgeschäfte	15
e) Neutrale Geschäfte	15
Fall 2: Ehrlichkeit ist eine Zier, doch weiter kommt man ohne ihr	16
3. Einwilligung, § 107	17
4. Bewirken mit eigenen Mitteln, § 110	18
a) Bewirken der vertragsgemäßen Leistung	18
b) Zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassene Mittel	19
c) Rechtsfolgen und Erfordernis der Einwilligung?	19
II. (Schwebend) unwirksame Rechtsgeschäfte	20
1. Unwirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte, § 111	20
2. Schwebende Unwirksamkeit von Verträgen, §§ 108, 109	21
a) Genehmigung oder deren Verweigerung, § 108	21
Fall 3: Günstige Briefmarkensammlung	22
b) Widerruf des Vertrags, § 109	25
E. Ausstrahlung in weitere Rechtsbereiche	26
■ Zusammenfassende Übersicht: Fehlende Geschäftsfähigkeit.....	29
■ Zusammenfassende Übersicht: Beschränkte Geschäftsfähigkeit.....	30

2. Abschnitt: Nichtigkeit nach §§ 134, 138	31
A. Rangfolge und Konkurrenzen	31
B. Gesetzliches Verbot, § 134	32
I. Verbotsgesetz	32
II. Objektiver Verstoß gegen das Verbotsgesetz	33
III. Rechtsfolgen	34
1. Beidseitiger vs. einseitiger Verstoß und Ordnungsvorschriften	34
2. Umfang und Reichweite der Nichtigkeit	35
3. Weitere Beispiele	36
a) Steuerhinterziehung, § 370 AO	36
b) Schwarzarbeit ohne Rechnung, § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG	36
c) Unerlaubte Erbringung von Rechtsdienstleistungen, § 3 RDG	38
d) Verstöße gegen das TierSchG	38
C. Sittenwidrigkeit, § 138	39
I. Wucher, § 138 Abs. 2	39
1. Auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung	39
2. Defizit des Bewucherten	40
3. Rechtsfolgen	40
II. (Allgemeine) Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1	41
1. Objektiver Tatbestand	41
a) Verstoß gegen die herrschende Rechts- und Sozialmoral	41
b) Schädigung der Allgemeinheit oder Dritter	43
c) Missbräuchliche Ausnutzung einer Machtposition	43
d) Wucherähnliche Rechtsgeschäfte, insbesondere Darlehen	43
e) Sittenwidrige Kreditsicherung	44
2. Subjektiver Tatbestand	47
3. Rechtsfolge	47
■ Zusammenfassende Übersicht: Verstoß gegen ein Verbotsgesetz, § 134; Wucher und Sittenwidrigkeit, § 138	48
3. Abschnitt: Formerfordernisse und Formnichtigkeit	49
A. Formerfordernisse	49
I. Wichtigste gesetzliche Formerfordernisse	49
1. Überblick	49
2. Grundstücksgeschäfte, § 311 b Abs. 1 S. 1	50
a) Übertragungs- bzw. Erwerbsverpflichtung	50
Fall 4: Auftrag zum Grundstückserwerb	51
b) Umfang des Formerfordernisses und § 139	53
c) Abänderung, Ergänzung und Aufhebung	54
II. Vertraglich vereinbarte (gewillkürte) Form	55

B. Wahrung des Formerfordernisses, §§ 126–129	56
I. Gesetzliche Schriftform, § 126	56
II. Elektronische Form, § 126 a	58
III. Textform, § 126 b	58
IV. Vereinbarte Formen, insbesondere Schriftform, § 127	59
V. Notarielle Beurkundung, BeurkG und §§ 128, 127 a	59
VI. Öffentliche Beglaubigung, § 129	60
C. Rechtsfolgen des Formverstößes	60
I. Nichtigkeit, § 125 S. 1 u. 2	60
II. Heilung durch Vollzug des Verpflichtungsvertrags	61
III. Schriftformheilungsklauseln	62
IV. Unzulässiges Berufen auf den Formmangel, § 242	62
1. Existenzgefährdung	62
2. Schwerer Treueverstoß	62
a) Verhinderung des formgerechten Vertragsschlusses	63
b) Treuwidriges Verhalten bei Vertragsdurchführung	64
D. Auslegung formbedürftiger Erklärungen	64
I. Andeutungstheorie	65
II. Übereinstimmende Falschbezeichnung (falsa demonstratio)	65
Fall 5: Mitverkaufte Parzelle	65
III. Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit	66
■ Zusammenfassende Übersicht: Formerfordernisse und Formnichtigkeit.....	67
4. Abschnitt: Nichtigkeit wegen Anfechtung, §§ 142 Abs. 1, 119 ff.	68
A. Überblick	68
B. Zulässigkeit der Anfechtung	68
I. Familien- und Erbrecht	69
II. Einzutragende Gründungs- und Beitrittserklärungen	70
C. Anfechtungsgründe des § 119 Abs. 1	70
I. Nichtübereinstimmung zwischen Erklärtem und Gewolltem	70
II. Unbewusstheit	71
III. Zeitpunkt des Irrtums und Kausalität	71
IV. Fallgruppen des Irrtums nach § 119 Abs. 1	71
1. Irrtum über die Bestandteile des Rechtsgeschäfts	72
a) Irrtum über den Vertragspartner bzw. den Erklärungsgegner	72
b) Irrtum über die Vertragsart	72
Fall 6: Geschenkt, gekauft?	72
c) Irrtum über den Vertragsgegenstand	75
d) Irrtum über den Preis	75
aa) Preisirrtum bei Erklärungsabgabe	75

bb) Kalkulationsirrtum	76
(1) Interner Kalkulationsirrtum	77
Fall 7: Berechnungsfehler der Software	77
(2) Externer (offener) Kalkulationsirrtum	79
(a) Vorrang der Auslegung des Vertrags	79
(b) Störung der Geschäftsgrundlage, § 313	80
(c) Anfechtung	81
(d) Unzulässige Rechtsausübung, § 242	81
(e) Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2	81
e) Irrtum bei einseitigen Rechtsgeschäften	81
2. Irrtum über Rechtsfolgen, insbesondere des Schweigens und des Rechtsscheins	81
3. Irrtum bei der invitatio ad offerendum und automatisierten Erklärungen	83
Fall 8: Automatisierte Erklärungen	84
■ Zusammenfassende Übersicht: Anfechtung, § 119 Abs. 1 Var. 1 und 2, Kalkulationsirrtum	87
D. Anfechtungsgründe des § 119 Abs. 2	88
I. Verkehrswesentliche Eigenschaft einer Sache, § 119 Abs. 2 Var. 2	88
1. Anwendbarkeit	88
a) Vorrang des Gewährleistungsrechts	88
b) Vorrang des § 313 beim Doppelirrtum?	90
2. Sache	90
3. Eigenschaft	91
a) Merkmale	91
b) Von gewisser Dauer und gegenwärtig	91
c) Wertbildend	91
d) In der Sache selbst begründet	92
4. Verkehrswesentlichkeit im konkreten Fall	92
5. Error in obiecto	92
II. Verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person, § 119 Abs. 2 Var. 1	93
1. Person	93
2. Eigenschaft	93
3. Verkehrswesentlichkeit im konkreten Fall	93
4. Error in persona	94
■ Zusammenfassende Übersicht: Anfechtung gemäß § 119 Abs. 2	95

E. Anfechtungsgrund des § 120	96
F. Anfechtungsgründe des § 123	97
I. Konkurrenzen	97
II. Arglistige Täuschung, § 123 Abs. 1 Var. 1	98
1. Täuschung	98
a) Tatsachen	98
b) Handlung: Vorspiegeln, Unterstellen oder Unterdrücken	98
2. Irrtum	100
3. Kausalität	100
4. Widerrechtlichkeit	100
5. Arglist und Angaben „ins Blaue hinein“	101
III. Täuschung durch einen Dritten, § 123 Abs. 2	102
Fall 9: Treuherzige Eheleute	102
IV. Ansprüche des Getäuschten gegen den Arglistigen	105
Fall 10: Bagatellschaden?	105
V. Widerrechtliche Drohung, § 123 Abs. 1 Var. 2	110
1. Drohung	110
2. Kausalität	110
3. Widerrechtlichkeit	110
4. Vorsatz	111
Fall 11: Bedrohte Ehefrau	112
■ Zusammenfassende Übersicht: Anfechtung gemäß § 123 Abs. 1	114
G. Ausübung und Rechtsfolgen der Anfechtung	115
I. Ausübung	115
1. Anfechtungsberechtigter und Anfechtungsgegner	115
2. Anfechtungserklärung	115
3. Anfechtungsfrist	116
4. Kein Ausschluss nach § 144 (Bestätigung) und § 242	116
II. Rechtsfolgen der Anfechtung	118
1. Nichtigkeit der Willenserklärung gemäß § 142 Abs. 1	118
2. Kenntnis/Kennenmüssen der Anfechtbarkeit, § 142 Abs. 2	118
3. Ansprüche nach wirksamer Anfechtung	119
■ Zusammenfassende Übersicht: Anfechtung gemäß §§ 142 Abs. 1, 119 ff.	120
5. Abschnitt: Teilnichtigkeit, Umdeutung und Bestätigung	121
A. Teilnichtigkeit, § 139	121
I. Nichtigkeit eines Teils	121
II. Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts im juristischen Sinn	121
III. Einheitliches Rechtsgeschäft	121
IV. Kein entgegenstehender hypothetischer Wille	122
B. Umdeutung, § 140	123
C. Bestätigung, § 141	124

2. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	125
1. Abschnitt: Anwendbarkeit der §§ 305 ff., § 310 Abs. 4 S. 1 u. 2	125
2. Abschnitt: Begriff der AGB, § 305 Abs. 1 u. § 310 Abs. 3 Nr. 1 u. 2	126
A. Vertragsbedingung	126
B. Vorformuliert	126
C. Für eine Vielzahl von Verträgen	126
D. Einseitiges Stellen vs. beidseitiges Aushandeln	127
3. Abschnitt: Einbeziehung der AGB als Vertragsbestandteil	128
A. Einbeziehung gegenüber Verbrauchern	128
I. Einbeziehung im Einzelfall, § 305 Abs. 2	128
II. Einbeziehung aufgrund Rahmenvereinbarung, § 305 Abs. 3	130
B. Einbeziehung gegenüber Unternehmern u.a., § 310 Abs. 1 S. 1	130
I. Hinweispflicht	130
II. Möglichkeit der Kenntnisnahme	130
C. Einbeziehung in Fällen der Daseinsvorsorge, § 305 a	131
D. Vorrang der Individualabrede, § 305 b	131
E. Überraschende Klauseln, § 305 c Abs. 1	131
F. Umgehungsverbot, § 306 a	132
4. Abschnitt: Auslegung und Inhaltskontrolle	132
A. Auslegung	132
I. Grundsatz der objektiven Auslegung	132
II. Verwenderfeindliche Auslegung im Zweifelsfall, § 305 c Abs. 2	132
B. Inhaltskontrolle gemäß §§ 307–309	133
I. Eröffnung der Inhaltskontrolle, § 307 Abs. 3	133
1. Abweichung oder Ergänzung von Rechtsvorschriften	133
2. Verweis auf das Transparenzgebot	135
II. Inhaltskontrolle nach § 309	135
III. Inhaltskontrolle nach § 308	137
IV. Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 2 u. 1	138
1. Wesentlicher Grundgedanke, § 307 Abs. 2 Nr. 1	138
2. Gefährdung des Vertragszwecks, § 307 Abs. 2 Nr. 2	140
Fall 12: Waschschäden	140
3. Verstoß gegen das Transparenzgebot, § 307 Abs. 1 S. 2	142
4. Allgemeine unangemessene Benachteiligung, § 307 Abs. 1	142
V. Inhaltskontrolle im unternehmerischen Bereich	144
5. Abschnitt: Rechtsfolgen der Nichteinbeziehung und der Unwirksamkeit	145
A. Rechtsfolgen nach § 306	145
B. Widersprüchliche AGB zweier Verwender	146
Fall 13: AGB im Widerspruch	146

6. Abschnitt: Verbandskontrolle nach dem UKlaG	149
Fall 14: Die Garantiekarte	149
■ Zusammenfassende Übersicht: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), §§ 305 ff.	152
3. Teil: Fristen, Termine, Verjährung, Verwirkung	154
1. Abschnitt: Fristen und Termine, §§ 186 ff.	154
A. Termine	154
B. Fristen	154
I. Grundsätze der Fristberechnung	154
II. Kündigungsfristen als Rückwärtsfristen, Verlängerungsklauseln	155
III. Samstag als Werktag	156
2. Abschnitt: Verjährung	157
A. Rechtsfolgen, §§ 214 ff.	157
B. Berechnung, insbesondere Regelverjährung nach §§ 195, 199	159
I. Beginn und Dauer nach §§ 195, 199 Abs. 1 u. 5	160
1. Entstehung des Anspruchs, § 199 Abs. 1 Nr. 1	160
2. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis, § 199 Abs. 1 Nr. 2	162
II. Höchstfristen, § 199 Abs. 2–4	164
C. Gewillkürte Verjährungserleichterung oder -erschwerung, § 202	164
D. Verzögerung des Verjährungseintritts kraft Gesetzes, § 213	165
I. Hemmung, §§ 203–209	166
1. Verhandlungen, § 203 S. 1	166
2. Rechtsverfolgung, § 204	167
3. Vertragliches Leistungsverweigerungsrecht, § 205	169
II. Ablaufhemmung, §§ 203 S. 2, 210, 211	170
III. Neubeginn, § 212	170
3. Abschnitt: Verwirkung, § 242	171
4. Teil: Sicherheitsleistung, §§ 232 ff.	172
Stichwortverzeichnis	173

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

BeckOGK/Rehberg	beck-online.Großkommentar BGB, Stand: März 2023
Bork	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs 4. Auflage 2016
Brox/Walker	Allgemeiner Teil des BGB 46. Auflage 2022
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Recht 1. Band (1–853) 16. Auflage 2020
Faust	Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil 8. Auflage 2022
Flume	Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts 2. Band Das Rechtsgeschäft 4. Auflage 1992
Grüneberg	Bürgerliches Gesetzbuch 82. Auflage 2023
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar 18. Auflage 2021
Medicus/Petersen	Allgemeiner Teil des BGB 11. Auflage 2016 (zitiert: Medicus/Petersen AT)
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht 28. Auflage 2021 (zitiert: Medicus/Petersen BR)

Münchener Kommentar	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1, 1. Halbband Allgemeiner Teil (§§ 1–240) 9. Auflage 2021 Band 2 Schuldrecht Allgemeiner Teil (§§ 241–432) 9. Auflage 2022 Band 8 Familienrecht II (§§ 1589–1921) 9. Auflage 2023
Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch Band 1 Allgemeiner Teil 1 (§§ 1–103) 13. Auflage 2000 Band 2 Allgemeiner Teil 2 (§§ 104–240) 13. Auflage 1999
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Erstes Buch: Allgemeiner Teil §§ 90–124 (2021) §§ 125–129 BeurkG (2023) §§ 130–133 (2021) §§ 134–138 (2021) §§ 139–163 (2020) §§ 164–240 (2019) §§ 255–304 (2019) §§ 305–310; UklaG (2022) §§ 311, 311 a–c (2018) §§ 535–556 g (2021) §§ 812–822 (2007) §§ 883–902 (2020) §§ 1922–1966 (2017)
Thomas/Putzo	ZPO 44. Auflage 2023
Wolf/Neuner	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 12. Auflage 2020

Daher geht **beispielsweise** ein Brief dem gesetzlichen Vertreter nicht zu, wenn er bei der Abgabe der Erklärung noch gar nicht zum Vertreter bestellt war und dementsprechend nicht als Adressat benannt ist, selbst wenn er später den Brief in den Händen hält.²⁰

III. Volljährige Geschäftsunfähige, § 105 a

Auch die Willenserklärung eines volljährigen Geschäftsunfähigen ist gemäß § 105 **grundsätzlich nichtig**. Gemäß § 105 a **gilt** aber ein von ihm geschlossener **Vertrag ausnahmsweise als wirksam**, 21

- wenn ein **Geschäft des täglichen Lebens** (etwa Lebensmittelerwerb) vorliegt,
- welches ausgehend vom **durchschnittlichen Preis- und Einkommensniveau**²¹ mit **geringwertigen Mitteln** bewirkt werden kann,
- soweit **Leistung und Gegenleistung** tatsächlich bereits **bewirkt** wurden und
- **keine erhebliche Gefahr** für Person oder Vermögen des Erklärenden besteht.

Wie die **Rechtsfolge** („gilt ... als wirksam“) zu verstehen ist, ist sehr umstritten.²² 22

- Dem Wortlaut kommt es am nächsten, **Verpflichtung und Verfügung** ab Leistungsbewirkung als **wirksam ex nunc** anzusehen. Beide Vertragsparteien hätten dann wechselseitig sämtliche vertragliche **Primäransprüche**. Ob ihnen auch **sonstige Rechte** (Gestaltungsrechte, Ansprüche auf Gewährleistung und Schadensersatz) zustehen, hängt davon ab, für wie maßgeblich man den weiteren Wortlaut „in Ansehung von Leistung und ... Gegenleistung“ hält.
- Eine vertragliche Schadensersatzpflicht des Geschäftsunfähigen könnte aber (trotz seines Schutzes über §§ 276 Abs. 1 S. 2, 827) dem Schutzzweck der §§ 104 ff. BGB zuwiderlaufen. Diesem würde am ehesten eine nur **halbseitige** („hinkende“) **Wirksamkeit der Verpflichtungen und Verfügungen zugunsten des Minderjährigen** gerecht. Das würde allerdings den Geschäftsunfähigen in einem sehr hohen Maße bevorteilen. Zudem sehen die §§ 104 ff. nirgends sonst eine solche einseitige Folge vor – insbesondere nach §§ 107, 108 BGB (näher D.) sind Verpflichtungen entweder gar nicht oder sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Schutzwürdigen wirksam.
- Daher könnten die Verfügungen wirksam und Verpflichtungen unwirksam, aber gleichwohl eine **bereicherungsrechtliche Rückabwicklung der Verfügungen ausgeschlossen** sein, nach dem Vorbild der §§ 656 Abs. 1, 762 Abs. 1. Das erscheint auch interessengerecht: Jede Partei behält die Leistungen, die an sie bewirkt wurden. Weitere vertragliche Ansprüche und Rechte bestehen nicht und Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe der §§ 823 ff. (i.V.m. § 827). Diese Lesart entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, lässt sich aber am wenigsten mit dem Wortlaut der Norm als Ausgangspunkt der Auslegung vereinbaren.

²⁰ BAG NJW 2011, 872.

²¹ BR-Drs. 107/02, S. 16.

²² Vgl. zum Folgenden jeweils m.w.N. Grüneberg/Ellenberger § 105 a Rn. 6 sowie MünchKomm/Spickhoff § 105 a Rn. 21 ff. (1. Ansicht), Casper NJW 2002, 3425 (2. Ansicht) und Staudinger/Klump, Updatestand 01.01.2023, § 105 a Rn. 40 ff. unter Verweis auf BT-Drs. 14/9266, S. 43 (3. Ansicht).

C. Nichtigkeit der Willenserklärung nach § 105 Abs. 2

- 23 Nach § 105 Abs. 2 ist auch eine Willenserklärung nichtig, die im Zustand der **Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit** (Rausch, Fieberwahn) abgegeben wird. Diese vorübergehenden Zustände schließen die von der dauerhaften Verfassung abhängige Geschäftsfähigkeit nicht aus, es greift aber dieselbe Rechtsfolge.

Die Nichtigkeit tritt nur ein, wenn die Störung ein solches Ausmaß erreicht, dass die **freie Willensbestimmung ausgeschlossen** ist. Das ist zwar in § 105 Abs. 2 nicht erwähnt, aber in der systematischen Gesamtschau mit § 104 Nr. 2 zu ergänzen.²³

- 24 Hinsichtlich des **Zugangs** einer empfangsbedürftigen Willenserklärung bei einer solchen Person gilt ausgehend von den üblichen Definitionen des Zugangs:²⁴
- Eine **Erklärung unter Anwesenden** wird nicht wirksam, wenn der Empfänger nicht in der Lage ist, sie zu verstehen und der Erklärende dies auch erkennt.
 - Eine **Erklärung unter Abwesenden** wird wirksam, sobald sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt und üblicherweise zur Kenntnis genommen wird. Mit einem in § 105 Abs. 2 benannten Zustand ist nämlich üblicherweise nicht zu rechnen.

D. Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106 ff.

- 25 Beschränkt geschäftsfähig sind **Minderjährige nach Vollendung des 7. Lebensjahres** (§§ 2, 106). Sie haben die mit Abstand **größte Examensrelevanz**.

Willenserklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen

- Willenserklärung **nur sofort wirksam, soweit:**
 - Teilgeschäftsfähigkeit (§§ 112, 113),
 - vorteilhaft oder neutral (§ 107; Zugang: § 131 Abs. 2 S. 2 Var. 1) oder
 - rechtlich nachteilig, aber Einwilligung (vorheriger Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters (§§ 107, 182, 183), welche insbesondere vorliegt bei ...
 - ... Bewirkung der Leistung mit eigenen Mitteln (§ 110, „Taschengeldparagraph“)
- **Anderenfalls** sind
 - **einseitige Rechtsgeschäfte endgültig unwirksam** (§ 111) und ihre **Zugänge schwebend unwirksam** (§ 131 Abs. 2 S. 2 Var. 1) sowie
 - **Verträge** hingegen nur **schwebend unwirksam**. Ihre Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) führt zur **Wirksamkeit ex tunc** (§§ 108, 182, 184) und ihr Widerruf zur **endgültigen Unwirksamkeit** (§ 109).

Hinweis: Soweit in den §§ 107 bis 113 und im Folgenden vom „**Minderjährigen**“ die Rede ist, sind nur Minderjährige **ab 7 Jahren** gemeint, vgl. § 106.

²³ Grüneberg/Ellenberger § 105 Rn. 3.

²⁴ Erman/Arnold § 131 Rn. 11; s. zu den Definitionen AS-Skript BGB AT 1 (2021), Rn. 123 ff.

Fehlende Geschäftsfähigkeit**Gesetzliche Vertretung, Beschränkung und Ausschluss****■ Gesetzliche Vertreter:**

- Dauerhaft geisteskrankte Volljährige: **Betreuer** (§ 1814)
- Minderjährige: **Eltern gemeinschaftlich** (§§ 1626 Abs. 1 S. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 u. 2 Hs. 1, Untervertretung zulässig) oder **Vormund** (§ 1789 Abs. 2 S. 1)

■ Beschränkung der Vertretungsmacht (§§ 1643, 1850 ff.)

- **Betroffene Geschäfte** (§ 1643 verweist nur partiell!): hohes Risiko, insbesondere bei Grundstücken
- **Ergänzende Zustimmung des Familiengerichts** (§§ 1855 ff., 1644 Abs. 3)
 - **einseitige Geschäfte** grundsätzlich ohne vorherige Zustimmung nichtig (§ 1858)
 - **Verträge schwebend unwirksam** (§§ 1855–1857): Genehmigung gegenüber gesetzlichem Vertreter. Dieser entscheidet über Weiterleitung an Vertragspartner; ab hier Ablauf ähnlich wie in §§ 108, 109

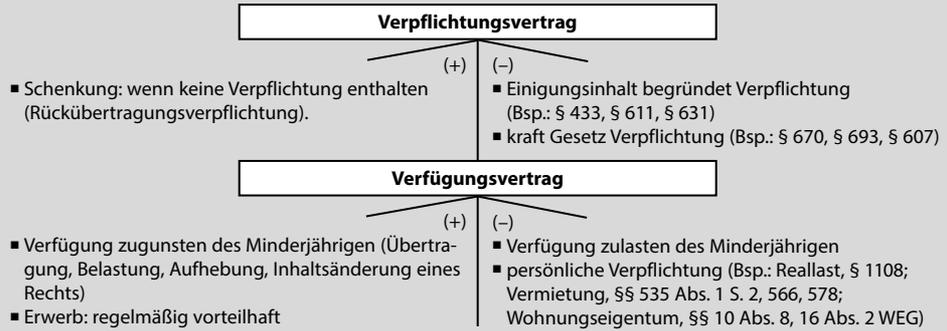
■ Ausschluss von der Vertretung (§§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1824)

- **Betroffene Geschäfte:** bei Interessenkonflikt des Vertreters
- **Stattdessen Ergänzungspfleger** (§ 1809)
 - **§ 1824 Abs. 1:** Geschäfte unter Verwandten und über gesicherte Forderungen des Vertretenen gegen den gesetzlichen Vertreter nebst Rechtsstreiten; Ausschluss nach Nr. 1 auch dann, wenn nachteilhaftes Geschäft
 - **§ 1824 Abs. 2: § 181** gilt, mitsamt seiner ungeschriebenen Einschränkungen und Erweiterungen (insbesondere: Ausschluss bei nachteilhaftem Geschäft), allerdings ist nach h.M. eine Gestattung nicht möglich.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Lediglich rechtlich vorteilhaft i.S.d. § 107

Durch Vornahme entstehen **keine unmittelbaren Rechtsnachteile** und keine wirtschaftliche Gefährdung. Auch **rechtlich neutrale Geschäfte** sind „rechtlich vorteilhaft“; dazu zählt auch die Übereignung einer fremden Sache, die nach h.M. bei Gutgläubigkeit bzgl. des Eigentums auch im Übrigen wirksam ist.



Beachte: Bei **wirksamer Verpflichtung** und **unwirksamer Verfügung** (Bsp.: Schenkung eines belasteten Grundstücks) keine Gesamtbetrachtung, aber **teleologische Reduktion** des § 181 (i.V.m. §§ 1629 Abs. 2, 1795).

Rechtsgeschäfte des beschränkt Geschäftsfähigen

Wirksame Geschäfte	Schwebend unwirksame Verträge	Unwirksame Geschäfte
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtlich vorteilhafte oder neutrale Geschäfte, § 107 ▪ Verträge <ul style="list-style-type: none"> - „Taschengeldparagraph“, § 110 - Erwerbsgeschäft, § 112 - Dienst- oder Arbeitsverhältnis, § 113 - mit Einwilligung, § 107 	<p>Geschäfte, die nicht von vorneherein unwirksam oder wirksam sind</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gegenüber Vertragspartner? ▪ Genehmigung gegenüber Minderjährigem? ▪ Nach Aufforderung kann unabhängig von einer evtl. dem Minderjährigen erteilten Genehmigung gegenüber dem Vertragspartner ... ▪ Widerruf des Vertragspartners, bis ihm die Genehmigung zugeht? (Wiederaufleben des Widerrufsrechts im Fall der Aufforderung) 	<p>Einseitige, rechtlich nachteilhafte Rechtsgeschäfte: § 111</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ohne Einwilligung ▪ mit Einwilligung, aber ohne ihren Nachweis und ohne sonstige Kenntnis des Adressaten von ihr
<p>Ja: Dann Geschäft endgültig wirksam</p>	<p>← Ja: Dann Geschäft endgültig wirksam</p>	<p>Nein: Dann Geschäft endgültig unwirksam</p>
<p>Ja: Geschäft wirksam, es sei denn, Vertragspartner fordert zur Erklärung über die Genehmigung auf</p>	<p>← Ja: Geschäft wirksam, es sei denn, Vertragspartner fordert zur Erklärung über die Genehmigung auf</p>	<p>Nein: Geschäft unwirksam, es sei denn, Vertragspartner fordert zur Erklärung über die Genehmigung auf</p>
<p>... die Genehmigung erteilt werden</p>	<p>← ... die Genehmigung erteilt werden</p>	<p>← ... die Genehmigung versagt werden.</p> <p>← ... zwei Wochen lang keine Erklärung abgegeben werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn Vertragspartner unwissend oder ▪ wenn Vertragspartner Minderjährigkeit kannte, aber an behauptete Einwilligung glaubte 	<p>← wenn Vertragspartner unwissend oder</p> <p>← wenn Vertragspartner Minderjährigkeit kannte, aber an behauptete Einwilligung glaubte</p>	<p>← wenn Vertragspartner Minderjährigkeit und fehlende Einwilligung kannte</p>
<p>Beachte: Bei Volljährigkeit tritt Minderjähriger an die Stelle seines gesetzl. Vertreters, d.h. er kann selbst genehmigen, § 108 Abs. 3</p>		

Für den **Zugang** von Erklärungen, deren Adressat nicht voll geschäftsfähig ist, gilt § 131.

5. Abschnitt: Teilnichtigkeit, Umdeutung und Bestätigung

A. Teilnichtigkeit, § 139

Alle Nichtigkeitsgründe können nur den Teil eines Rechtsgeschäfts erfassen. Nach § 139 tritt trotzdem **Gesamtnichtigkeit** ein, wenn nicht **ausnahmsweise** anzunehmen ist, dass **auch das kupierte Rechtsgeschäft vorgenommen** worden wäre. **393**

Eine **ähnliche Regelung** enthält § 2085. Eine **gegenteilige Regelung** enthält § 306 Abs. 1 (s. Rn. 488).

§ 139 hat die folgenden **vier Voraussetzungen**:

I. Nichtigkeit eines Teils

Ein oder mehrere Nichtigkeitsgründe betreffen (nur) einen Teil des Rechtsgeschäfts. **394**

II. Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts im juristischen Sinn

Das Geschäft muss juristisch teilbar sein. Der wirksame Teil muss von vornherein **ohne den nichtigen Teil verabredbar** gewesen sein. Nichtig sein können beispielsweise⁴⁵¹ **395**

- **einzelne Regelungen,**

Beispiele: Haftungsausschlüsse nach § 444, Gerichtsstandsvereinbarungen (§§ 38 u. 40 ZPO)

- **einzelne Regelungskomplexe zusammengesetzter Verträge,**

Beispiel: Mündlicher Verkauf eines Grundstücks nebst Pkw

- **die Beteiligung einer von mehreren Personen,**

Beispiel: Ein 20-jähriger und ein 17-jähriger buchen ohne Einwilligung ihrer Eltern eine Reise.

- **einzelne Teilleistungen oder Vertragszeiträume.**

Beispiel:⁴⁵² V und M vereinbaren eine Staffelmiete (vgl. § 557 a), die ab dem elften Jahr nichtig ist.

III. Einheitliches Rechtsgeschäft

Es muss ein einheitliches Rechtsgeschäft vorliegen. Die Parteien müssen bei Vornahme des Rechtsgeschäfts einen **Einheitlichkeitswillen** gehabt haben, d.h. dass die beiden Bestandteile des Geschäfts – obgleich juristisch teilbar – **miteinander „stehen und fallen“** sollen. Indizien sind ein **wirtschaftlicher Zusammenhang** der Geschäfte und die Frage, ob die Geschäfte **gemeinsam oder getrennt schriftlich fixiert** wurden.⁴⁵³ **396**

Beispiel:⁴⁵⁴ Ein Darlehensvertrag und die in ihm enthaltene Anweisung i.S.d. §§ 812 ff. an die Kreditgeberin, die Darlehensvaluta an einen Dritten auszuzahlen, bilden in der Regel eine Einheit.

Nach h.M. können sogar das **Verpflichtungsgeschäft** und das **Verfügungsgeschäft** eine Einheit bilden. Dafür genügt allerdings nicht der immer bestehende wirtschaftliche

451 Vgl. auch Grüneberg/Ellenberger § 139 Rn. 10 ff.

452 Nach BGH NJW 2012, 1502.

453 Vgl. Grüneberg/Ellenberger § 139 Rn. 5 ff.; Staudinger/Roth, Updatestand 30.04.2022, § 139 Rn. 37.

454 Nach OLG Stuttgart, RÜ 2021, 556; näher zu den sog. „Anweisungsfällen“ AS-Skript Schuldrecht BT 3 (2021) Rn. 232 ff.

Zusammenhang, denn dann würde das Trennungs- und Abstraktionsprinzip nie greifen. Ein entsprechender Parteiwille muss sich aus **weiteren Umständen** ergeben.

Die **Gegenansicht** lehnt eine solche Verknüpfung über § 139 ab und verweist auf die Möglichkeit, die Abhängigkeit der beiden Geschäfte über Bedingungen nach § 158 herzustellen.⁴⁵⁵

IV. Kein entgegenstehender hypothetischer Wille

- 397** Die Gesamtnichtigkeit tritt nicht ein, wenn der einseitig Erklärende bzw. die Vertragsparteien das **Geschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen** hätte(n). Maßgeblich ist der **hypothetische Wille im Zeitpunkt des Vertragsschlusses**.

Hinweis: Dieser ist auch bei der **ergänzenden Vertragsauslegung** das Maß der Dinge.⁴⁵⁶

- 398** Wurde das **Geschäft bereits abgewickelt**, so zeigt dies, dass es ungeachtet der Teilnichtigkeit jedenfalls im Nachhinein gelten soll. Selbst wenn bei Abgabe der Erklärung(en) dieser (hypothetische) Wille noch nicht bestand, ist es den Beteiligten **jedenfalls nach § 242** verwehrt, sich auf eine Gesamtnichtigkeit zu berufen.⁴⁵⁷

- 399** Die **Darlegungs- und Beweislast** für diesen Willen trägt grundsätzlich der, der das Geschäft teilweise aufrechterhalten will, denn § 139 ordnet grundsätzlich die Gesamtnichtigkeit an („wenn nicht“). Eine **salvatorische Erhaltungsklausel**⁴⁵⁸ kehrt die Darlegungs- und Beweislast um, sodass der, der das Geschäft nicht gelten lassen will, beweisen muss, dass die Gesamtnichtigkeit dem hypothetischen Willen entspricht.⁴⁵⁹

Beispiel für eine salvatorische Erhaltungsklausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrags hiervon unberührt.

Klausurhinweis: Wie immer gilt bei Fragen der **Darlegungs- und Beweislast im 1. Examen**, dass Sie zunächst schauen müssen, ob der Sachverhalt ausdrücklich oder nach den Umständen („*lebensnahe Auslegung*“) die in Rede stehende Tatsache (hier: den hypothetischen Willen als subjektive Tatsache) bejaht oder verneint. Oft sind Sachverhalte im 1. Examen vollständig und es liegen alle Tatsachen klar vor bzw. nicht vor. **Nur wenn der Sachverhalt ausnahmsweise unvollständig** ist, unterstellen Sie diejenige Tatsachenvariante, die für den Darlegungs- und Beweisbelasteten ungünstig ist.

- 400** Oft wird zudem eine **salvatorische Ergänzungsklausel** vereinbart. Diese regelt, dass anstatt des nichtigen Teils nicht die dispositiven gesetzlichen Bestimmungen, sondern etwas anderes gelten soll. Diese Klauseln sind in der Regel zulässig, es sei denn, sie umgehen zwingendes Recht oder sie ändern den Vertrag (insbesondere das Synallagma) grundlegend. Soweit sie den hypothetischen Willen als maßgeblich erklären, verweisen sie letztlich deklaratorisch auf eine ergänzende Vertragsauslegung.

Beispiel für eine salvatorische Ergänzungsklausel: Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung, deren Wirkung den wirt-

⁴⁵⁵ Vgl. zu beiden Ansichten AS-Skript BGB AT 1 (2021), Rn. 27 ff.

⁴⁵⁶ S. zur ergänzenden Vertragsauslegung AS-Skript BGB AT 1 (2021), Rn. 291 ff.

⁴⁵⁷ Wolf/Neuner § 56 Rn. 29.

⁴⁵⁸ Vgl. zum Folgenden insgesamt Staudinger/Roth, Updatestand 30.04.2022, § 139 Rn. 22 f.

⁴⁵⁹ BGH NJW 2010, 1660, Rn. 8.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abänderung formbedürftiger Verträge.....	165	Verzinsklauseln	446
Ablaufhemmung	575	Vorformulierung.....	413 f.
Absicht der Mehrfachverwendung.....	415	Vorleistungsklauseln.....	446
Abstraktionsprinzip	47, 108, 396	Vorleistungspflicht	451
Abwehrklausel.....	498	widersprechende AGB	494 ff.
Additionsklausel.....	127	Andeutungstheorie.....	207, 210
Alkoholabhängigkeit	128	Anerkenntnis	576
Allgemeine Geschäftsbedingungen	408 ff.	Anfechtung	212
Absicht der Mehrfachverwendung.....	415	Arbeitsverträge	384
Abwehrklausel.....	498	Arglist	326
Aufrechnungsverbot.....	452	arglistige Täuschung	310 ff.
Aushandeln	418	Beitrittserklärungen	219
Aushang.....	424	Doppelirrtum.....	281
Auslegung.....	438 ff., 512	Drohung.....	356 ff.
Begriff	411 ff.	Erklärungsirrtum	222
deklaratorische Klauseln.....	445	erweiterter Inhaltsirrtum.....	247
Einbeziehung.....	421 ff.	gemäß § 119 Abs. 1	220 ff.
Einbeziehung gegenüber		gemäß § 119 Abs. 2.....	273 ff.
Unternehmern.....	427	gemäß § 120	300 ff.
Einbeziehung in Fällen der Daseins-		gemäß § 123	303 ff.
vorsorge.....	430	geschäftähnliche Handlungen.....	215
Fälligkeitsklauseln	446	Gesellschaftsverträge	384
geltungserhaltende Reduktion		Gewährleistungsrecht	276 ff.
in notariellen Verträgen	419	Gründungserklärungen	219
Individualprozess	441	Inhaltsirrtum	223
Individualvereinbarung	431	Rechtsfolgen	382 ff.
Inhaltskontrolle.....	442 ff.	Rechtsscheinstatbestände.....	263
kundenfeindlichste Auslegung.....	441	Schweigen als Willenserklärung.....	263
kundenfreundlichste Auslegung.....	441	Teilanfechtung.....	377, 387
Leistungsbeschreibungen	445	Vertrag	212
Leistungsverweigerungsrecht.....	451	Vertrauensschaden	389
Möglichkeit der Kenntnisnahme	425	Anfechtungsausschluss.....	380
Pauschalierung von Schadensersatz-		Anfechtungsberechtigung.....	370
ansprüchen.....	454	Anfechtungserklärung.....	373 ff.
Preisänderungsklauseln.....	446	Anfechtungsfrist.....	378 f.
Preisankpassungsklauseln.....	450	Anhängigkeit	563
Preisvereinbarungen.....	445	Anspruchsgrundlagen	335
Rahmenvereinbarungen.....	426	Anwartschaftsrecht	162
Rechtsfolgen der Unwirksamkeit	487 ff.	Arbeitnehmerbürgschaft.....	145
Schönheitsreparaturen	475	Arglist	326
Schriftformklausel	476	Arglistige Täuschung.....	310, 328
Stellen.....	417	Arrest	569
Transparenzgebot.....	448, 482, 511	Aufhebung formbedürftiger Verträge	
überraschende Klauseln	432 ff.	Aufklärungspflicht.....	264
unangemessene Benachteiligung	477	Aufrechnungsverbot	452
Verbandsklage.....	441	Auftrag zum Eigentumserwerb	157
verschuldensunabhängige Haftung	475	Ausbeutung	130

Aushandeln.....	418	Dritter i.S.d. § 123 Abs. 2.....	330 ff.
Aushang.....	424	Drogenabhängigkeit.....	128
Auslegung.....	437	Drohung.....	357
Andeutungstheorie.....	207 ff.	Ehefähigkeit.....	3
formbedürftige Erklärungen.....	206 ff.	Eigenschaft	
kundenfeindlichste.....	441	Baubeschränkungen.....	286
kundenfreundlichste.....	441	der Person.....	293
Richtigkeitsvermutung.....	211	der Sache.....	284 ff.
Vollständigkeitsvermutung.....	211	Eigentum.....	286
Ausschluss der gesetzlichen Vertretung.....	11 ff.	Gesundheitszustand.....	294, 295
Ausschlussfristen.....	515	Herstellungsverfahren.....	285
Baubeschränkungen als Eigenschaft.....	286	Konfessionszugehörigkeit.....	294, 299
Beglaubigung, öffentliche.....	188	Kreditwürdigkeit.....	297
Behauptung „ins Blaue hinein“.....	327	Leistungsfähigkeit.....	294
Beitrittserklärungen, Anfechtung.....	219	Parteizugehörigkeit.....	294
Belehrungsfunktion, Formzweck.....	152	Preis.....	288
Berechnungsirrtum <i>s. Kalkulationsirrtum</i>		Sachkunde.....	294
Bereichsausnahme.....	409	Schwangerschaft.....	299
Beschränkte Geschäftsfähigkeit.....	25 ff.	Verkehrswesentlichkeit.....	290, 295 ff.
Beschränkter Generalkonsens.....	57	Vermögensverhältnisse.....	294
Besitz.....	87	Vertrauenswürdigkeit.....	294
Besitzerwerb.....	79	Vorstrafen.....	294
Besitzübertragung.....	79	Wert.....	288
Bestätigung.....	380, 406 ff.	Zahlungsfähigkeit.....	297
Betriebsvereinbarungen, AGB.....	409, 444	Eigenschaftsirtum.....	273 ff.
Beurkundung, notarielle.....	185 ff.	Eigentum als Eigenschaft.....	286
Beweisfunktion, Formzweck.....	152	Eigentumsvorbehalt.....	147
Beweisverfahren, selbstständiges.....	n	Einbeziehung.....	422 ff.
Bewirken der Leistung.....	61	gegenüber Privatpersonen.....	423
Bewusstlosigkeit.....	23	gegenüber Unternehmern.....	427
Bierbezugsvertrag.....	164	Einheitlichkeitswillen.....	396
blue-pencil-test.....	492	Einseitige Rechtsgeschäfte.....	69, 10
Börsenkursfälle.....	254	Einsichtsfähigkeit	
Bösgläubigkeit des beschränkt		faktische.....	87
Geschäftsfähigen.....	91	Einwilligung.....	56 ff.
Bürgschaft, finanzielle Überforderung.....	145	Einwendungen, rechtshindernde.....	1
culpa in contrahendo, c.i.c.	243	Elektronische Form.....	181
Datenautomatik.....	445	Elektronische Signatur.....	181
Dauerschuldverhältnis,		Eltern als gesetzliche Vertreter.....	6
Preis Anpassungsklausel.....	450	Empfangsbote.....	301
Deklaratorische Klauseln.....	445	Empfangszuständigkeit.....	89
Deliktsfähigkeit.....	92	Erbvertrag, AGB.....	409
Derektion.....	122	Erfüllung einer Verbindlichkeit.....	13
Dienstvereinbarungen, AGB.....	409, 444	Erfüllung, Geschäftsfähigkeit.....	89
Dissens.....	237	Erfüllungsinteresse.....	389
Dochgenehmigung.....	78	Ergänzung formbedürftiger Verträge.....	165
Dokortitel.....	134	Ergänzungsklausel, salvatorische.....	400
Doppelirrtum.....	281	Ergänzungspfleger.....	6, 12
		Erhaltungsklauseln.....	399
		Erhebliche Willensschwäche.....	128

Erklärungsbote.....	301	des Familiengerichts.....	7
Erklärungsirrtum.....	222	des gesetzlichen Vertreters	73
Ersatzgeschäft	401	Generalkonsens, beschränkter	57
Ersatzungsklauseln	400	Gesamtnichtigkeit	107, 131, 397
Ersitzungsfristen.....	515	Geschäfte des täglichen Lebens.....	21
Erweiterter Inhaltsirrtum	247	Geschäftsähnliche Handlungen	215
Erwerbsverpflichtung		Geschäftsfähigkeit.....	3
bedingte	156	beschränkte	25 ff.
mittelbare.....	161	Geschäftsgrundlage.....	254, 281
Existenzgefährdung	199	Geschäftsunfähigkeit.....	16
		partielle.....	17
		relative	18
		Schuldverhältnis, vorvertragliches	83
Fälligkeitsklauseln.....	446	Gesellschaftsvertrag, AGB.....	409
Factoring	121	Gesellschaftsvertrag, Anfechtung	384
falsa demonstratio	208 ff., 252	Gesetzesverstoß.....	99 ff.
Familienvertrag, AGB.....	409	Gesetzliche Vertretung	6
Fehleridentität.....	235, 386	Ausschluss	11 ff.
Fieberwahn.....	23	Beschränkung der Vertretungsmacht	7 ff.
Finanzielle Überforderung.....	145	Gestattung, Insichgeschäft.....	14
Form		Gesundheitszustand	294, 299
Abänderung formbedürftiger		Gewährleistungsrecht.....	276 ff.
Verträge	165 ff.	Gläubigerbenachteiligung	144
Aufhebung formbedürftiger Verträge.....		Globalzession	147
Auftrag zum Eigentumserwerb.....	157	Grundsatz der Schadenseinheit	542
bedingte Erwerbsverpflichtung.....	156	Gründungserklärungen, Anfechtung	219
elektronische.....	181		
Ergänzung formbedürftiger		Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	108
Verträge	165 ff.	Heilung	193 ff.
mittelbare Erwerbsverpflichtung	161	Hemmung der Verjährung	558 ff.
mittelbare Übertragungspflicht.....	161	Herstellungsverfahren als Sach-	
Nebenabreden	163	eigenschaft.....	285
Übertragung des Anwartschaftsrechts	162	Individualprozess.....	441
vertraglich vereinbarte.....	170 f.	Individualvereinbarung.....	431
Vorkaufsrecht.....	156	Inhaltsirrtum	223
Vorvertrag	161	erweiterter	247
zusammengesetzte Verträge	164	Inhaltskontrolle	442
Formerfordernisse	152	Ausschluss	445
Umfang des Formerfordernisses	163	im unternehmerischen Bereich	486
Formmangel		mit Wertungsmöglichkeit.....	465, 486
Existenzgefährdung	199	ohne Wertungsmöglichkeit	449, 486
Heilung.....	193 ff.	unangemessene Benachteiligung	472
Treuepflichtverletzung.....	200 ff.	Inkassodienstleistung	121
Formzwecke.....	152	Insichgeschäft	14
Fragerecht		Gestattung.....	14
Schwangerschaft.....	323	Insolvenzverschleppung	144
Schwerbehinderung	323	Irrtum	
Vorstrafen.....	323	Doppelirrtum.....	281 f.
Frist, Definition.....	515	Motivirrtum	218, 273
		über den Vertragspartner	230
Geltungserhaltende Reduktion			
Genehmigung			
Beschränkungen der Vertretungsmacht	73		

über Eigenschaften	273	Notarielle Beurkundung	185
über Rechtsfolgen	259 ff.	Parteizugehörigkeit als Eigenschaft	294
Kalkulationsirrtum	243 ff.	Partielle Geschäftsunfähigkeit	17
Kardinalpflichten	478	Pauschalierung von Schadensersatz-	
Klageerhebung	563	ansprüchen	454
Knebelungsverträge	137	Preis als Eigenschaft	288
Konfessionszugehörigkeit	295 ff.	Preisänderungsklauseln	446
Konfessionszugehörigkeit als		Preisankpassungsklauseln	450
Eigenschaft	295	Preisvereinbarungen	445
Konkurrenz		print@home	447
alternative	555	Prioritätsprinzip	147
elektive	555	Prostituierten	135
Krasse finanzielle Überforderung	145	Prozessaufrechnung	566
Krasses Missverhältnis	139	Prozesskostenhilfe	570
Kreditwürdigkeit	297	Radarwarngerät	134
Kundenfeindlichste Auslegung	441	Rausch	23
Kundenfreundlichste Auslegung	441	Realakte	88
Kündigungsfrist	522 f.	Rechtsdienstleistung	120
Lediglich rechtlich vorteilhafte Rechts-		Rechtserwerb kraft Gesetzes	88
geschäfte	30 ff.	Rechtsfolgenirrtum	259
Legal-Tech-Unternehmen	121	Rechtsgeschäfte, einseitige	10
Leistungsbeschreibungen, AGB	445	Rechtshängigkeit	563
Leistungsfähigkeit als Eigenschaft	294	Rechtsscheinstatbestände	263
Leistungsverweigerungsrecht, AGB	451	Reduktion, geltungserhaltende	
Lichte Momente (lucida intervalla)	16	Relative Geschäftsunfähigkeit	18
Machtstellung, Missbrauch	137	Richtigkeitsvermutung, Form	211
Mahnbescheid	565	Sache	
Mangelndes Urteilsvermögen	128	Eigenschaften	284 ff.
Mätressentestament	132	i.S.d. § 119 Abs. 2	283
Minderjährigkeit	4	Sachkunde als Eigenschaft	294
Missbrauch einer Machtstellung	137	Saldotheorie	90
Missverhältnis, krasses	139	Salvatorische Klauseln	399 f.
Monopolstellung, Missbrauch	137	Schenkungsvertrag	43, 232
Motivirrtum	218, 273	Schönheitsreparaturen	475
Musterfeststellungsklage	564	Schriftform	173
Nachfristen	515	eigenhändige Unterschrift	173
Natürliche Einsichtsfähigkeit	79	vereinbarte	184
Nebenabreden, Form	153	Vertreter	175
Neubeginn der Verjährung	576	Schriftformheilungsklausel	197
Neutrale Rechtsgeschäfte	30, 53	Schriftformklausel	
Nichtigkeit		doppelte	171
Anfechtung	212	einfache	171
Formverstoß	151	Schriftformklauseln, AGB	476
Geschäftsunfähigkeit	19	Schuldbeitritt	145
Gesetzesverstoß	99	Schutzfunktion, Formzweck	151
Wucher	125 ff.	Schwangerschaft	
Nichtigkeitsgründe	1	Eigenschaft	299
Nichtkörperliche Gegenstände	283	Schwebende Unwirksamkeit	72, 10
		Widerruf	81

Schweigen		Verbandsklage.....	441
als Willenserklärung	263	Verbotsgesetz	100
beredtes	468	Erfüllungsgeschäft.....	108
Sexualmoral.....	132	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.....	108
Sicherheitsleistung	579	Nichtigkeit	105 f.
Sicherungsvertrag.....	146	Teilnichtigkeit.....	107
überraschende Klauseln	432 ff.	Umfang der Nichtigkeitsanordnung.....	107 f.
Signaturgesetz	181	Verbraucherdarlehensverträge	180
Sittenwidrigkeit	132 ff.	Verbraucherschutzverein.....	509
Konkurrenzen	97	Verbraucherverträge	416, 420
objektiver Tatbestand.....	133	Verfügung, einstweilige	569
subjektiver Tatbestand.....	148	Verfügungsgeschäft	34, 396
Sozialmoral	134	Verjährung	
Stellen, AGB.....	417	Anspruch	527
Störung der Geschäftsgrundlage.....	243 f., 281	Dauerverpflichtung	528
Streitverkündung	567	Hemmung.....	558 ff.
Stundung	574	Höchstfristen	550
		Neubeginn.....	576
Tarifvertrag, AGB	409, 444	Regelverjährung.....	536
Taschengeldparagraph.....	60	Vereinbarungen.....	552
Bewirken der Leistung.....	61	Verjährungsfristen	515
Täuschung, arglistige.....	310 ff., 328	Verkehrswesentliche Eigenschaften	
Täuschungshandlung.....	314 ff.	der Person.....	294
durch Dritte	328 ff.	der Sache.....	290
Widerrechtlichkeit.....	323 ff.	Verlängerungsklausel.....	524
Teilanfechtung	377, 387	Verleitung zum Vertragsbruch	147
Teilgeschäftsfähigkeit.....	27 ff.	Vermögensverhältnisse als Eigenschaft	294
Teilnichtigkeit.....	107, 150, 393	Verpflichtung zur Grundstücks- übertragung.....	154
Teilverzichtsklausel	147	Verpflichtungsgeschäft	396
Telefax	178	Verpflichtungsverträge.....	42
Tendenzbetriebe	299	Verschuldensunabhängige Haftung	475
Termin, Definition	514	Vertrag zugunsten Dritter	334
Testierfähigkeit	3	Verträge, zusammengesetzte	164
Textform	182 f.	Vertragsbedingung, AGB.....	412
Titelkauf	134	Vertragsbruch	147
Transparenzgebot.....	448, 475, 482, 511 f.	Vertrauensinteresse	389
Treuepflichtverletzung	200 ff.	Vertrauensschaden	389
Treueverstoß.....	200 ff.	Vertrauenswürdigkeit	294
		Vertretung, gesetzliche	6
Überforderung, finanzielle	142	Verweigerung der Genehmigung.....	73, 77
Übermittlung, unrichtige	300	Verzinsungsklauseln	446
Überraschende Klauseln.....	432 ff.	vis compulsiva.....	357
Übersicherung	146	Volksempfinden, gesundes	134
Übertragungspflicht.....	157	Volljährigkeit	3
mittelbare.....	161	Vollständigkeitsvermutung	211
Umdeutung.....	401 ff.	Vorformulierung, AGB.....	413
Umgehungsgeschäfte.....	103	Vorherige Zustimmung	7
Unangemessene Benachteiligung.....	472, 477	Vorkaufsrecht	156, 195
Unerfahrenheit.....	128	Vorleistungsklauseln	446
Unterlassungsklagengesetz	508 ff.	Vorleistungspflicht	449
Urteilsvermögen, mangelndes	128	Vormund	6, 11

Vorstrafen		Wucher	125 ff.
Eigenschaft	294	auffälliges Missverhältnis.....	126
Fragerecht	323	Ausbeutung	130
Vorübergehende Störung der Geistes-		Rechtsfolgen	131
tätigkeit	23	Wucherähnliche Kreditverträge.....	138 ff.
Vorvertrag.....	161, 195, 199		
Warnfunktion, Formzweck.....	152	Zahlungsfähigkeit	297
Wert als Eigenschaft	288	Zivilkomputation.....	516
Wertbildende Merkmale	288	Zugang gegenüber Geschäftsunfähigen	20
Widerrechtlichkeit, Drohung	359	Zusammengesetzte Verträge	164
Widerruf	81	Zustimmung	
Widersprechende AGB.....	494	des Familiengerichts	56
Willensschwäche, erhebliche	128	vorherige	7
Wirksamkeitsfiktion	21	Zwangslage	128
		Zwei-Konditionen-Theorie	90